



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020

einschl. I. Nachtrag vom 15.12.2021
einschl. II. Nachtrag vom 18.10.2022
einschl. III. Nachtrag vom 13.12.2022
einschl. IV. Nachtrag vom 17.10.2023
einschl. V. Nachtrag vom 17.12.2024
einschl. VI Nachtrag vom 16.12.2025
(Inkrafttreten am 01.01.2026)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalausgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) in Verbindung mit § 14 der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016 hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 09.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Lindlar unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) obdachlosen Personen sowie
- c) (Spät)Aussiedlerinnen / (Spät)Aussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe in Nordrhein-Westfalen (TIntG) vom 14. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung

Übergangswohnheime in Form von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen bzw. anderen Räumlichkeiten - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als **Anlage** beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen bzw. andere Räumlichkeiten, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen bzw. anderen Räumlichkeiten gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Lindlar nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit diesem Widerruf

erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die in §§ 17, 18 der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016 genannten Fälle und Tatbestände.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Lindlar erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **32,16 €**. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Summe Benutzungsgebühr je qm	32,16 €
------------------------------	----------------

darin enthalten Anteil für Möbel je qm	2,59 €
--	---------------

darin enthalten Anteil für Strom je qm	2,85 €
--	---------------

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Absatz 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister/-in oder Mitarbeiter der Unterbringungsbehörde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können hinsichtlich der im Einzelfall festgesetzten Gebühren Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass etc.) getroffen werden.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und spätestens bis zum Ende eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue

Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Der VI. Nachtrag tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft. Im Übrigen bleibt die bisherige Satzung davon unberührt.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 12.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 09.12.2020

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

**Anlage der Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung
von obdachlosen Personen, Aussiedlern, Asylbewerbern und
Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020**

Stand November 2025

Objekt:	Bemerkungen: z.B. Stockwerk, falls nur ein Teil des Objektes der Unterbringung dient:
Ahornweg 2	
Am langen Hahn 5	
Borromäusstraße 5	
Fahn 1	OG und DG rechts
Fahn 3	
Kaiserau 16	
Kaiserau 16 b	
Kaiserau 16 c	
Kaiserau 16 d	
Kaiserau 16 e	
Kaiserau 16 g	
Klauser Str. 5	
Klauser Str. 11	
Klauser Str. 67	
Kurfürstenstr. 12	
Kurfürstenstr. 12 a	
Lindenallee 51	
Lindlarer Str. 69	
Montanusstr. 70a	EG und DG links
Nord-West-Allee 8	
Ommerbornstr. 18	
Römerweg 2a	
Schreinerweg 4 a	
Shaftesburystr. 2	
Shaftesburystr. 4	
Sülztalstraße 66	Abriss geplant
Sülztalstraße 66 a	Abriss geplant
Talweg 27	